



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

Stand: 1. April 2024

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2025 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet die Anpassung der Prämienbeiträge für 2025 (Prämienverbilligung, PV).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2025 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Prämienbeiträge entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Als Referenz für Beiträge für die Kinder und jungen Erwachsenen berücksichtigt der Kanton Basel-Stadt 90% der erwarteten kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2025 bei 164.30 Franken für Kinder und 499.40 Franken für junge Erwachsene liegen wird. Bei den Erwachsenen, für welche eine kantonale Durchschnittsprämie von 673.80 Franken prognostiziert wird, orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Standardprämien (siehe § 21 KVO).

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 3 und T 4